



Ä r z t e k a m m e r d e s S a a r l a n d e s

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Geschäftsbericht 2017

Vertreterversammlung (Wahlperiode 2014 – 2019)

76 Delegierte vertreten 7200 saarländische Ärztinnen und Ärzte

Ausschüsse und Arbeitskreise

- Verwaltungsausschuss Versorgungswerk
- Junge Kammer
- Schlichtungsausschuss
- Redaktionsausschuss des Saarl. Ärzteblattes
- Finanzausschuss
- Weiterbildungsausschuss
- Fortbildungsausschuss
- Ausschuss Prävention
- Ausschuss QS
- Ausschuss Berufsordnung
- Ausschuss Krankenhaus
- Kuratorium der Gemeinschaftshilfe
- Ethikkommission
- Koordinierungsstelle gegen Schutzgefahr
- Arbeitskreis Ärztinnen
- Arbeitskreis Hilfe gegen Gewalt

Vorstand

Präsident, 2 Vizepräsidenten (davon 1 Zahnarzt), 3 Beisitzer

Abt.-Vorstand Ärzte

- Geschäftsführung
- Justizariat
- Weiterbildung/ Fortbildung
- Meldewesen
- Rechtsangelegenheiten
- MFA
- Buchhaltung
- Saarl. Ärzteblatt Öffentlichkeitsarb.
- Geschäftsstelle Ethikkommission

Abt.-Vorstand Zahnärzte

- Geschäftsführung/ Justizariat
- Fortbildung
- Röntgenstelle
- Gemeinschaftshilfe
- Qualitätsmanagement
- Meldewesen
- ZFA

Geschäftsführender Ausschuss Abt. Versorgungswerk

- Geschäftsführung
- Kapitalanlagen
- Mitgliedschaft
- Rente
- Beitragsbuchhaltung
- Finanzbuchhaltung
- Immobilien u. allg. Verwaltung
- IT u. Organisation

Gemeinsame Einrichtungen mit Dritten

- **Norddeutsche Schichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen**, Hannover, ÄK-Berlin • Brandenburg • Bremen • Hamburg • Mecklenburg-Vorpommern • Niedersachsen • Sachsen-Anhalt • Schleswig-Holstein • Thüringen
- **Ärztliche Stelle des Saarlandes**, KV-Saarland
- **Gemeinsamer Beirat**, Kammer der nichtärztlichen Psychotherapeuten
- **Koordinierungsstelle für Allgemeinmedizin**, KV-Saarland, Saarländische Krankenhausgesellschaft
- **Berufsbildungsausschuss**, Berufsverband der MFA, KBBZ
- **PID - Ethikkommission**, ÄK-Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen

Ärztliche Ethik

Ärztinnen und Ärzte dienen der Gesundheit des einzelnen Menschen und der Bevölkerung.

Der Ärztliche Beruf ist kein Gewerbe.

Er ist seiner Natur nach ein freier Beruf. Ärztliche Aufgabe ist es, das Leben zu erhalten, die Gesundheit zu schützen und wiederherzustellen, Leiden zu lindern, Sterbenden Beistand zu leisten und an der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Gesundheit der Menschen mitzuwirken.

Ärztinnen und Ärzten üben ihren Beruf nach ihrem Gewissen, den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit aus.

Sie dürfen keine Grundsätze anerkennen und keine Vorschriften oder Anweisungen beachten, die mit dieser Aufgabe nicht vereinbar sind oder deren Befolgung sie nicht verantworten können.

Ärztinnen und Ärzte haben ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen bei der Berufsausübung entgegengebrachtem Vertrauen zu entsprechen.

Ärztinnen und Ärzten dürfen hinsichtlich ihrer ärztlichen Entscheidungen keine Weisungen von Nichtärzten entgegennehmen.

Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften unterrichtet zu halten.

(Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes)

Inhaltsverzeichnis

Vertreterversammlung, Ausschüsse und Arbeitskreise, Vorstand, Gemeine Einrichtungen mit Dritten	2
Ärztliche Ethik	3
Inhaltsverzeichnis	4
Der Vorstand der Ärztekammer des Saarlandes	5
Vertreterversammlung	6
Vorstand	8
Arztzahlenentwicklung	9
Weiterbildung	9
Ausschuss Prävention und Gesundheitsförderung	14
Fortbildung	14
Berufsrecht/Berufsgerichtsbarkeit	15
Finanzausschuss	16
Schlichtungsausschuss	16
Krankenhausausschuss	17
Ethikkommission	18
Kommission für gutachterliche Stellungnahmen gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 TPG	19
Gemeinsamer Beirat nach § 4 Abs. 9 SHKG	20
Ärzt e k a m m e r des Saarlandes und Psychotherapeutenkammer des Saarlandes	
Ärztliche Stelle des Saarlandes zur Qualitätssicherung nach der Röntgen- und der Strahlenschutzverordnung	21
Gemeinschaftshilfe	25
Fürsorgefond	26
Medizinische Fachangestellte	26
Arbeitskreis “Ärztinnen”	28
Arbeitskreis “Hilfe gegen Gewalt”	29

Der Vorstand der Ärztekammer des Saarlandes



Präsident,
SR. Dr. med. J. Mischo



Vizepräsident,
Prof. Dr. med. H. Derouet



Vizepräsident,
SR. Dr. med. dent H.-J. Lellig



Beisitzer,
SR. Dr. med. E. Rolshoven



Beisitzerin,
SR. E. Groterath



Beisitzer,
Dr. med. B. Leyking

Vertreterversammlung

Im Berichtszeitraum fanden jeweils 2 Sitzungen der ärztlichen Mitglieder der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes und 3 Sitzungen der Gesamtvertreterversammlung statt. Mit folgenden thematischen Schwerpunkten hat sich die Vertreterversammlung im laufenden Jahr beschäftigt:

– Änderung der Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung hat eine Qualitätssicherungsvereinbarung zur spezialisierten geriatrischen Diagnostik mit der Aufnahme von neuen EBM-Gebührenordnungspositionen in Kraft gesetzt. Voraussetzung für die Erbringung und Abrechnung dieser neu bewerteten Leistung, ist der Nachweis der Qualifikation nach der Musterweiterbildungsordnung. Alternativ können die neuen EBM-Ziffern abgerechnet werden, wenn die in der Vereinbarung beschlossenen Anforderungen, die berufsbegleitend erworben werden können, erfüllt sind. Um den niedergelassenen geriatrischen Ärzten die Teilnahme an der von der KBV beschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarung zu ermöglichen, hat der Vorstand der Vertreterversammlung empfohlen, eine Zusatzbezeichnung "Ambulante geriatrische Versorgung" in die Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes aufzunehmen. Hinzu kommt, dass die Aufnahme einer solchen Zusatzbezeichnung die Umsetzung des Geriatrieplanes erleichtert werden soll.

Die Zusatzbezeichnung "Ambulante geriatrische Versorgung" umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz, die spezielle Diagnostik und Therapie des geriatrischen Patienten mit daraus abgeleiteten Behandlungsplan, der die Multimorbidität mit Schwere und Komplexität in dessen persönlichen Lebenskontext berücksichtigt.

– Deutlichere Abgrenzung von Paramedizin und dem Heilpraktikerwesen gefordert

Die Abgrenzung zwischen seriöser Medizin und unseriösem Heilversprechen, wird in den letzten Jahren häufig durch Gerichtsentscheidungen erschwert, die vorwiegend dem Wettbewerbsrecht folgen. Hierdurch hat sich ein "Markt" entwickelt, der Patientinnen und Patienten verunsichert und zur Ausnutzung von Ängsten führt. Berufsrecht-

lich sind diese Auswüchse wegen der fehlenden Definition seriöser Heilkunde bisher nicht oder nur schwer zu ahnden. Bisher findet sich nur eine eher undeutliche Definition der Heilkunde im Heilpraktikergesetz. Die Vertreterversammlung beschloss daher auf dem 120. Deutschen Ärztetag in Freiburg folgenden Antrag einzubringen:

Der Ärztetag fordert den Gesetzgeber auf, eine Definition der Heilkunde an geeigneter Stelle gesetzlich zu verankern, die eine deutliche Abgrenzung von Paramedizin und dem Heilpraktikerwesen erlaubt.



Die saarländischen Delegierten auf dem Deutschen Ärztetag in Freiburg.

– Abteilung Versorgungswerk erhält neue Gremienstruktur

Ausgangspunkt für die Veränderung der Gremienstruktur war das berechtigte Anliegen, der Vertreterversammlung mehr Einfluss und jetzt die Möglichkeit zu geben, den Vorsitzenden des Versorgungswerks unabhängig von der Position des Kammerpräsidenten, zu wählen. Die Ämter sind nicht mehr, wie bisher, zwingend gekoppelt. Der Kammerpräsident kann auch zum Vorsitzenden des Versorgungswerkes gewählt werden, es können aber auch unterschiedliche Personen sein. Dies entspricht auch der Intension, dem Versorgungswerk entsprechend seiner wichtigen Aufgabe mehr Autonomie zu geben. Das neue Heilberufekammergesetz des Saarlandes vom Herbst 2016 bestätigt die sog. Teilrechtsfähigkeit und verleiht dem Versorgungswerk damit eine stärkere Unabhängigkeit. Die Gremienstruktur wird mit der neuen Satzung angepasst. Gleichzeitig bleibt aber die unbedingt notwendige enge berufspolitische Verbindung zwischen Ärztekammer und Versorgungswerk bestehen. Bereits in der letzten Legislaturperiode hatte eine Arbeitsgruppe der Vertreterversammlung unter Leitung von Dr. med.

Eberhard Bauer, die Grundlagen der neuen Struktur und Organisationsform erarbeitet. Der Vorstand besteht zukünftig aus 7 Mitgliedern. Ihm gehören der Präsident der Ärztekammer sowie 6 Mitglieder des Versorgungswerkes (4 Ärzte und 2 Zahnärzte) an. Der Vorstand führt die Geschäfte, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist. Dem Vorstand obliegt die Festsetzung des jährlichen allgemeinen Steigerungsbetrages sowie der Anpassungsmultiplikatoren für Anwartschaften und Renten, die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Erstellung des Geschäftsberichtes. Weitere Aufgaben sind die Anlage des Kapitalvermögens, der Erwerb, die Veräußerung und Bebauung von Grundstücken, die Entscheidung über die Gewährung von Berufsunfähigkeitsrenten und über Widersprüche, die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung nach Anhörung des Aufsichtsrates. Dem Aufsichtsrat gehören 11 Mitglieder des Versorgungswerkes an (8 Ärzte und 3 Zahnärzte). Es ist eine zusätzlich von der Vertreterversammlung beauftragte interne Kontrollinstanz und berichtet dieser einmal jährlich. Der Abteilungsvorstand des Versorgungswerkes setzt sich wie folgt zusammen:



Vorsitzender: San.-Rat Dr. med. Josef Mischo

Stellvertretende Vorsitzende: Dr. med. dent. Lea Laubenthal

Mitglieder: Dr. med. Eberhard Bauer
 Dr. med. Sigrid Bisch
 Prof. Dr. med. Harry Derouet
 San.-Rat Dr. med. dent. Ulrich Hell
 San.-Rat Dr. med. Eckart Rolshoven

– Wir müssen mehr Anstrengungen für den Ärztenachwuchs unternehmen!

Bei der Gestaltung des Medizinstudiums besteht Handlungsbedarf. Darin sind sich die 3 Landesärztekammern im Saarland, in Hessen und Rheinland-Pfalz einig. Der derzeit diskutierte Masterplan "Medizinstudium 2020" braucht daher Ergänzungen und Nachbesserungen. Die drei Süd-

west-Ärztekammern fordern daher die zuständige Bundes- und Landespolitik auf, die Zahl der Medizinstudienplätze um mindestens 10% zu erhöhen. Für den Bereich der Ärztekammer des Saarlandes müssten mindestens 30 neue Studienplätze an der Medizinischen Fakultät in Homburg geschaffen werden. Für Hessen liegt die erforderliche zusätzliche Studienzahl bei 185 und 40 Medizinstudienplätze seien in der Johannes-Gutenberg-Universität erforderlich. Mit dieser signifikanten Erhöhung sollte auch eine rechtssichere Neuberechnung der Studienplätze für den gesamten Verlauf des Studiums erfolgen. Die bislang üblichen Teilzulassungen führen bei den Betroffenen zu unnötigen und höchst belasteten Exmatrikulationen. Des weiteren müsse Ziel des Auswahlverfahrens für die Medizinstudierenden grundsätzlich die Aufdeckung echter Talente und Befähigung zum Arztberuf sein. Die Abiturnote allein sei kein faires Auswahlkriterium. Die Vertreterversammlung der drei Kammern waren sich darüber einig, dass nicht nur die Abiturnote einen guten Arzt ausmache. Stattdessen sollte beim Auswahlverfahren das Persönlichkeitsprofil des Studienplatzbewerbers, einschlägige Berufsausbildung sowie soziales Engagement, wie etwa Freiwilligendienste, stärker Berücksichtigung finden.



– Heilberufe sehen freiberufliche Honorarordnung in Gefahr

Kammern und Verbände der Heilberufe im Saarland kritisieren das Urteil des Europäischen Gerichtshofes zur Zulässigkeit von Rabatten bei der Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel durch im Ausland ansässige Versandapotheken.

Apotheker, Zahnärzte und Ärzteschaft kritisieren unisono das EuGH-Urteil "Versandapotheken", weil es in das internationale Gesundheitssystem eingreife. Die europäische Gerichtsbarkeit setze sich damit über das Recht der Mitgliedstaaten hinweg, eigenständige Regelungen zur Organisa-

tion des Gesundheitswesens treffen zu können. Dem deutschen Gesetzgeber wird dadurch die Gestaltungsmacht über einen Kernbereich des nationalen Gesundheitssystems entzogen. In der Folge steht zu befürchten, dass in Deutschland die Arzneimittelpreisbindung und damit erstmals die Honorarordnung eines freien Heilberufes zu Fall gebracht wird. Die Arzneimittelpreisbindung

schützt vor einer lückenhaften Versorgung, eine mögliche Selektion "lohnender Leistungen" und erhöht das Sachleistungs- und Solidarprinzip in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Vertreter der saarländischen Heilberufe wiesen in einer Erklärung darauf hin, dass der Apotheker neben dem Hausarzt ein wichtiger Gesundheitslotse ist, den wir im ländlichen Raum dringend benötigen.

Vorstand

Im Berichtszeitraum fanden jeweils 10 Sitzungen des Kammervorstandes und des Abteilungsvorstandes "Ärzte" der Ärztekammer des Saarlandes statt. Neben der Beratung der unterschiedlichen Themenbereiche aus dem Aufgabenkatalog der Ärztekammer, diskutierten die Vorstandsmitglieder Fragen der Gesundheits- und Sozialpolitik der ärztlichen Versorgung an der Saar. Der ärztlichen Aus- und Weiterbildung sowie Fortbildung, der Prävention und Rehabilitation, der Arzneimittelversorgung sowie der ärztlichen Berufsausübung.

– Sprung über die Grenze

Zu ihrer zweiten gemeinsamen Sitzung trafen sich die Vorstände der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz und der Ärztekammer des Saarlandes im Mai 2017 in Spichern, unweit der deutsch-französischen Grenze. Zu den Beratungspunkten des Gedankenaustausches zählten u. a. die Weiterbildung im Bereich der Geriatrie, Compliance-Regelungen sowie die Telemedizin.



– Malende Ärzte

Nach zwei erfolgreichen Ausstellungen mit malenden Ärzten 2013 und 2015 präsentierte der Kunstverein Sulzbach die Ausstellung Malende Ärzte 2017. Aufbauend auf den Erfolgen der ver-

gangenen Ausstellungen wurden Mediziner aus ganz Deutschland eingeladen, sich von ihrer musisch-kreativen Seite zu präsentieren. Ausgewählt wurden 13 Ärztinnen und Ärzte, die in der Sulzbacher Aula vor Augen führten, was passiert, wenn sie den weißen Kittel ablegen und sich einer ganz anderen Materie zuwenden. Wenn sie das breite Feld der freien Kunst betreten und die eigene schöpferische Seite in den Vordergrund rücken, wenn nicht mehr Wissenschaft mit ihren beweisbaren Fakten im Vordergrund steht, sondern Phantasie und Kreativität gefragt sind. Die Vielfalt von ausdrucksstarken Werken war auch für die Schirmherrin, Dr. Martina Wenker, Vizepräsidentin der Bundesärztekammer, wie auch KV-Vorstand San.-Rat Dr. Gunther Hauptmann und Kammerpräsident San.-Rat Dr. Josef Mischo, ein besonderes Kunsterlebnis.



– Gemeinsame Clearingstelle "Korruption im Gesundheitswesen"

Am 04.06.2016 trat das Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen in Kraft. Aufgrund der zahlreichen Anfragen aus der saarländischen Ärzteschaft, haben die Vorstände der

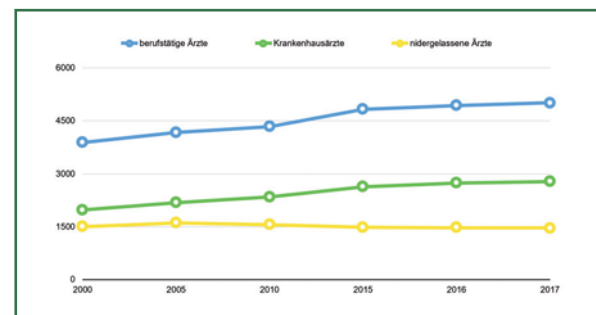
Ärzt e k a m m e r d e s S a a r l a n d e s u n d d e r K a s s e n - ä r z t l i c h e n V e r e i n i g u n g S a a r l a n d i m O k t o b e r b e s c h l o s s e n , d u r c h d i e S c h a f f u n g e i n e r g e m e i n s a m e n C l e a r i n g s t e l l e i h r e n M i t g l i e d e r n e i n B e r a t u n g s a n g e b o t a n d i e H a n d z u g e b e n . I m J a n u a r 2 0 1 7 i s t d i e K a s s e n ä r z t l i c h e V e r e i n i g u n g u n d d i e A b t e i l u n g Z a h n ä r z t e d e r Ä r z t e k a m m e r d e r C l e a r i n g s t e l l e b e i g e t r e t e n . D i e C l e a r i n g s t e l l e s e t z t s i c h n u n a u s d r e i J u r i s t e n d e r d r e i K ö r p e r s c h a f t e n z u s a m m e n .

Aufgabe der Clearingstelle ist es, Fragestellungen mit Bezug zu den neuen Korruptionstatbeständen zu beantworten. Hierzu hat jedes Mitglied der Ärztekammer des Saarlandes, der Kassenärztlichen

chen Vereinigung Saarland und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland die Möglichkeit, bestehende oder neu entworfene Verträge bei der Clearingstelle zu begutachten und einzureichen. Die Verträge werden unter berufsrechtlichen und vertragsarzt- bzw. vertragszahnärztlichen Aspekten auf ihre Rechtskonformität geprüft. Soweit möglich erfolgen auch Empfehlungen mit Blick auf die strafrechtlichen Korruptionstatbestände. Die Begutachtung durch die Clearingstelle ersetzt eine anwaltliche Beratung nicht. Insbesondere erfolgt keine Begutachtung durch die Clearingstelle in arbeits-, miet-, gesellschaftsrechtlichen oder anderen zivilrechtlichen Fragestellungen.

Arztzahlenentwicklung

Die Zahl der Pflichtmitglieder der Ärztekammer des Saarlandes, Abteilung Ärzte, betrug am 31.12.2017 6.084. Sie erhöhte sich gegenüber dem 31.12.2016 um 120. Die Zahl der berufstätigen Ärzte stieg im gleichen Zeitraum von 4.931 auf 5.009. Die Zahl der niedergelassenen Ärzte sank von 1.472 auf 1.471. Die Zahl der Krankenhausärzte dagegen stieg von 2.728 auf 2.784. Die Zahl der Ärztinnen und Ärzte ohne ärztliche Tätigkeit stieg von 1.033 auf 1.075.



Weiterbildung

Gesetzliche Grundlage

Aufgrund der Kammergesetze der Länder obliegt den Landesärztekammern der Erlass von Weiterbildungsordnungen. Zur Erreichung eines möglichst einheitlichen Weiterbildungsrechts in den Landesärztekammern beschließt der Deutsche Ärztetag eine Muster-Weiterbildungsordnung, die den Landesärztekammern zur Übernahme empfohlen wird. Nach Beschluss der jeweiligen Vertreterversammlung der Landesärztekammern und durch Genehmigung der aufsichtsführenden Behörde treten die Beschlüsse in Kraft. Da Weiterbildungsrecht Landesrecht ist, kann es in den einzelnen Bundesländern zu Abweichungen in Weiterbildungsbestimmungen kommen.

Die Weiterbildung ist im Saarländischen Heilberufekammergesetz (SHKG) und in der Weiterbildungsordnung (WBO) der Ärztekammer des Saarlandes sowie den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung geregelt.

Ziel der Weiterbildung

Ziel der ärztlichen Weiterbildung ist es, nach Abschluss des medizinischen Hochschulstudiums eine Qualifikation gemäß der Weiterbildungsordnung zu erlangen. Jeder Arzt, der eine Facharzt-, Schwerpunkt- und/oder Zusatzbezeichnung erwerben möchte, hat hierfür die in der Weiterbildungsordnung und den Richtlinien festgelegten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im Rahmen der geforderten Weiterbildungszeit zu absolvieren und durch eine mündliche Prüfung vor der Ärztekammer des Saarlandes zu bestehen; die Zahlen sind in den Tabellen 2 – 4 vermerkt.

Aufgaben der Weiterbildungsabteilung

Zur Hauptaufgabe des Referat Weiterbildung gehört die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Bezeichnungen nach der Weiterbil-

dungsordnung incl. der Prüfungsorganisation. Dies beinhaltet auch die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung von im Inland absolvierten Tätigkeitsabschnitten, Prüfung von im Ausland absolvierten Tätigkeitsabschnitten gemäß §§ 18 und 19 WBO in denen keine automatische Umschreibung erfolgt sowie die Antragsbearbeitung auf Umschreibung von im europäischen Ausland erworbenen Facharztbezeichnungen gemäß der EU-Richtlinie 2005/36/EG.

Zum Kerngeschäft der Weiterbildungsabteilung gehören die Ausstellung von Konformitätsbescheinigungen für ausländische Behörden und die Genehmigung von Teilzeitweiterbildungen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Weiterbildungsbefugnissen incl. der Genehmigung von Weiterbildungsstätten. Die Genehmigung von Weiterbildungskursen gemäß § 4 Abs. 8 der WBO und Stellungnahmen gemäß der Protokollerklärung zu § 19 Abs. 2 des Tarifvertrages für Ärztinnen und

Ärzte an kommunalen Krankenhäusern (TV-Ärzte/VKA) gehören ebenfalls zu den Aufgaben. Allgemeine Anfragen aus dem Ausland zur ärztlichen Tätigkeit in Deutschland sowie Anfragen von Verbänden, Kassenärztlichen Vereinigungen, Ärztekammern sind Bestandteil der Arbeit im Bereich. Eine Kernaufgabe ist die Beratung – sei es telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch.

Die Weiterbildungsabteilung prüft außerdem Anträge von Ärztinnen und Ärzten auf Erwerb von Fachkunden im Strahlenschutz nach der Röntgenverordnung und der Fachkunde nach der Strahlenschutzverordnung. Die Zuständigkeit umfasst auch die Überprüfung der Kenntnisse im Strahlenschutz nach der Röntgenverordnung für medizinisches Hilfspersonal.

Die Bearbeitung der Anträge durch die Mitarbeiter im Referat erfolgt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Weiterbildungsausschusses und der jeweiligen Prüfungsausschüsse.

Weiterbildungsausschuss

Mitglieder des Weiterbildungsausschusses:

Vorsitzender: Prof. Dr. med. Harry Derouet
Stv. Vorsitzende: San.-Rätin Dr. med. Petra Ullmann
Beisitzer: Dr. med. Christoph Buntru
Dr. med. Katharina Grottemeyer
Dr. med. Margit Hasler-Hepp
Dr. med. Renate Hero-Gross
Cornelia Rupp-John

Vertreter der
Universitätskliniken: Prof. Dr. med. Frank Lammert

Der Weiterbildungsausschuss trat 2017 zu 6 Sitzungen zusammen und beriet über Anträge auf Zulassung zur Prüfung, die Anrechnung von Auslandstätigkeiten, Teilzeitweiterbildung, Anerkennung bei abweichendem Weiterbildungsgang, Weiterbildungsbefugnisse (stationär, ambulant), Widerspruchsverfahren, sonstige Anfragen. Diese und sonstige Antragszahlen sind in Tabelle 1 aufgeschlüsselt.

Beratungsgegenstand der Sitzungen des Weiterbildungsausschusses war die vorgesehene Novellierung der Muster-Weiterbildungsordnung anhand der vorliegenden Vorschläge der Fachgesellschaften auf Bundesebene und Beratungsergebnisse des Ausschusses "Ständige Konferenz Weiterbildung" der Bundesärztekammer hierzu. Der Weiterbildungsausschuss befasste sich außerdem mit der Aufnahme der Zusatzbe-

zeichnung "Ambulante geriatrische Versorgung" in die Weiterbildungsordnung. Aufgrund Änderungen des Heilberufekammergesetzes wurden unter Berücksichtigung des EU-Rechts Ergänzungen des Paragraphenteils der Weiterbildungsordnung im Hinblick auf den frühestmöglichen Beginn der Weiterbildung vom Weiterbildungsausschuss erarbeitet. Darüber hinaus erstellte der Ausschuss Vorschlagslisten zur Nachbenennung von Ärzten/Ärztinnen für verschiedene Prüfungsausschüsse, stv. Mitglieder des Weiterbildungsausschusses für den Vorstand zur Berufung durch die Vertreterversammlung.

Der Weiterbildungsausschuss befasste sich außerdem mit der Anrechnung von Tätigkeitszeiten im Rahmen von Stipendien und von Forschungszeit auf die Weiterbildung sowie mit Anfragen zum Quereinstieg Allgemeinmedizin.

Tabelle 1

	2017
Anerkennung von WB-Zeiten im Ausland (Drittstaaten)	24
Anerkennung von WB-Zeiten im Ausland (EU)	7
Anerkennung Teilzeitweiterbildungen	62
Weiterbildungsbefugnisse - stationär	97
Weiterbildungsbefugnisse - ambulant	130
Zulassung von Weiterbildungsstätten	5
Anerkennung von abweichendem Weiterbildungsgang	14
Genehmigung von Kursen gem. § 4 Abs. 8 WBO	1
Widerspruchsverfahren	6
Anerkennung von Tätigkeitszeiten im Rahmen eines Stipendiums	3
Konformitätsbescheinigungen für das Ausland	41
Umschreibung von Facharztbezeichnungen gemäß EU-Richtlinie 2005/36/EG	1
Bestätigung gemäß TV-Ärzte	44
Fachkunden nach Röntgenverordnung	115
Fachkunden nach Strahlenschutzverordnung	4
Kenntnisbescheinigungen med. Hilfspersonal	123
Durchführung von Kursen zum Erwerb einer Zusatzbezeichnung	4
Bearbeitung von Anträgen im Rahmen des Programms "Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin" (niedergelassener und stationärer Bereich) und Förderung der fachärztlicher Weiterbildung	22

Überblick der in 2017 durchgeführten Prüfungen zum Erwerb einer Facharzt-Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnung (Tabellen 2 – 4)

Tabelle 2

Prüfungen Fachärzte	2017	
	bestanden	nicht bestanden
Allgemeinmedizin	12	
Anästhesiologie	11	
Anatomie		
Arbeitsmedizin	4	

Prüfungen Fachärzte	2017	
	bestanden	nicht bestanden
Augenheilkunde	11	
Biochemie		
Allgemeinchirurgie	5	
Gefäßchirurgie	3	
Herzchirurgie		
Kinderchirurgie	1	
Orthopädie und Unfallchirurgie	13	
Plastische und Ästhetische Chirurgie	1	
Thoraxchirurgie		
Visceralchirurgie (WBO 2005)		
Viszeralchirurgie (WBO 2012)	6	1
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	9	1
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	7	1

Prüfungen Fachärzte	2017	
	bestanden	nicht bestanden
Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen		
Haut- und Geschlechtskrankheiten	4	
Humangenetik		
Hygiene und Umweltmedizin		
Innere Medizin	22	
Innere Medizin und Angiologie	2	
Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie		
Innere Medizin und Gastroenterologie		
Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	1	
Innere Medizin und Kardiologie	8	
Innere Medizin und Nephrologie	1	
Innere Medizin und Pneumologie	6	1
Innere Medizin und Rheumatologie		
Kinder- und Jugendmedizin	7	
Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	5	
Laboratoriumsmedizin	2	
Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie	1	
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie		
Neurochirurgie	4	
Neurologie	11	2
Nuklearmedizin	1	
Öffentliches Gesundheitswesen	1	
Neuropathologie		
Pathologie		
Klinische Pharmakologie		
Pharmakologie und Toxikologie		
Physikalische und Rehabilitative Medizin		
Physiologie		
Psychiatrie und Psychotherapie	7	
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	1	
Radiologie	9	
Rechtsmedizin		
Strahlentherapie	3	
Transfusionsmedizin	1	
Urologie	5	
Gesamtsumme	185	6

Tabelle 3

Prüfungen Schwerpunktbezeichnungen	2017	
	bestanden	nicht bestanden
Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin	2	1
Gynäkologische Onkologie	1	
Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin	4	
Kinder-Hämatologie und -Onkologie		
Kinder-Kardiologie		
Neonatologie	2	
Neuropädiatrie	1	
Forensische Psychiatrie		
Kinderradiologie		
Neuroradiologie	2	
Gesamtsumme	12	1

Tabelle 4

Prüfungen Zusatzbezeichnungen	2017	
	bestanden	nicht bestanden
Ärztliches Qualitätsmanagement		
Akupunktur	3	
Allergologie	3	
Andrologie	1	
Betriebsmedizin		
Dermatohistologie		
Diabetologie	1	
Flugmedizin		
Geriatric	2	
Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie		
Hämostaseologie	1	
Handchirurgie		
Homöopathie		
Infektiologie	3	
Intensivmedizin	13	1
Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie		
Kinder-Gastroenterologie		
Kinder-Nephrologie		
Kinder-Orthopädie		
Kinder-Pneumologie		
Kinder-Rheumatologie		
Labordiagnostik - fachgebunden	1	
Magnetresonanztomographie - fachgebunden		
Manuelle Medizin / Chirotherapie	8	
Medikamentöse Tumortherapie	5	
Medizinische Informatik		
Naturheilverfahren		
Notfallmedizin	40	5
Orthopädische Rheumatologie		
Palliativmedizin	18	
Phlebologie	1	
Physikalische Therapie und Balneo-logie		
Plastische Operationen	1	
Proktologie		
Psychoanalyse	1	
Psychotherapie - fachgebunden	5	
Rehabilitationswesen		
Röntgendiagnostik - fachgebunden	33	
Schlafmedizin		
Sozialmedizin	3	
Spezielle Orthopädische Chirurgie	6	
Spezielle Schmerztherapie	7	
Spezielle Unfallchirurgie	5	
Spezielle Viszeralchirurgie		
Sportmedizin	3	
Suchtmedizinische Grundversorgung		
Tropenmedizin		
Gesamtsumme	164	6

Ausschuss Prävention und Gesundheitsförderung

Mitglieder

Feldmann (Vorsitzender), Feld (stellvertr. Vorsitzende), Bitsch, Guss, Keck, Lutz, Thönnnes

Als Nachfolgerin für Herrn Kollegen Anderheiden gehört seit Mitte 2017 Fr. Dr. Thönnnes, (Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin und Psychotherapie, Rehabilitationswesen) dem Ausschuss an.

22. März 2017 Ratssaal der Gemeinde Kirkel in Limbach: Vortrags- und Diskussionsabend zum Thema **Gute Nacht – guter Tag, Schlaf und Schlafstörungen**, Referent Dr. Guldner, Neurologische Klinik Püttlingen.

Ziel war es u.a., den Zuhörern die Grenzen zwischen (im Seniorenalltag) noch normalem und gestörtem Schlafverhalten klarzumachen. Damit sollte auch angedeutet werden, ab wann professionelle Hilfe (Therapie) durch den Hausarzt oder ggf. Schlaftherapeuten angezeigt ist. Die Veranstaltung war gut besucht, die Diskussion lebhaft.

Im Weiteren nahm der Vorsitzende an mehreren Treffen der regionalen und landesweiten Lenkungsgruppenleiter der Aktion **Das Saarland lebt gesund (DSLG)** teil.

Nach der Forderung des Präsidenten der SÄK, Dr. Mischo, nach einem **Schulfach Gesundheit** (SZ v. 28.08.2017) befasst sich der Ausschuss schwerpunktmäßig mit diesem Thema. Zur ersten Sitzung dazu waren auf Empfehlung des Präsidenten 3 Pädagoginnen eingeladen, die sich

seit längerem – z.T. auch überregional – mit diesem Thema befassen, weiterhin die Herren Bier und Wahl, beide mit Erfahrung zum Thema Schulgesundheit.

Nach einem Treffen zwischen dem Vorstand der SÄK und Vertretern des Bildungsministeriums waren beim nächsten Treffen im Dezember auch diese mit anwesend.

Von Seiten der Ausschussmitglieder wird mit Spannung erwartet, wie die Regierung auf die von Seiten der Ärztekammer des Saarlandes erhobene Forderung nach einer Verbesserung der Gesundheitsförderung in der Schule reagieren wird. Davon abhängig werden dann Vorstand und Ausschuss über das weitere Vorgehen bzgl. einer möglichen weiteren Zusammenarbeit entscheiden müssen.

Es zeichnet sich aber bereits jetzt ab, dass die Forderung nach einem eigenen Schulfach Gesundheit wohl nicht zu erfüllen ist. Die Ursachen und Hintergründe dafür gilt es im nächsten/in den nächsten Jahr/en zu erarbeiten. Dann wird man (vielleicht) die Forderung nach einer Verbesserung der Gesundheitsförderung in der Schule unter anderem Namen umsetzen können. Es dürfte sich gewiss um ein eher jahrelanges Ringen handeln. Neben großer Skepsis gibt es bei den Ausschussmitgliedern auch die zarte Hoffnung auf ein Gelingen des Vorhabens – wie angedeutet – im Verlauf der nächsten Jahre.

Fortbildung

Im Jahre 2017 organisierte die ÄK Saar ihre Klinischen Samstage mit folgenden Themen:

21.01.2017	Vertrauliche Spurensicherung (mit BVF und MSGFF)
08.03.2017	Katastrophenmedizin (mit Bundeswehr)
06.05.2017	Telemedizin
10.06.2017	Gehör
17.06.2017	Physiologische Geburt (BVF, Saarl. Hebammenverband und MSGFF)
02.09.2017	One Health II (mit TÄK und ÖGD)
09.09.2017	Klinik oder Praxis? (mit KVS)
23.09.2017	“Zufallsbefunde”
20./22.10.2017	“fit für jeden Notfall”
11.11.2017	Medizinrechtstag
18.11.2017	Katastrophenmedizin grenzübergreifend

Die Tatsache, dass sich zunehmend Kooperationspartner an den größeren Fortbildungsveranstaltungen der ÄK Saar beteiligen, führt zu dem angestrebten breiten interkollegialen Dialog mit stets hohen Teilnehmerzahlen.

Hier gebührt der besondere Dank der ÄK Saar den Kolleginnen und Kollegen, die sich in die kollegiale und ehrenamtliche Fortbildungsaufgabe einbringen und ihr Wissen weitergeben. Ohne sie wäre es der Kammer nicht möglich, ihren Fortbildungsauftrag zu erfüllen!

Die wiederkehrenden und zum Teil curricularen Fortbildungen der ÄK Saar sind auch 2017 angeboten worden. Regelmäßig finden die Kursangebote zu Palliativmedizin großen Zuspruch. Den Kurs Notfallmedizin haben 37 Kollegen/Kolleginnen absolviert. Zudem fand ein Refresher-Kurs

Berufsrecht/Berufsgerichtsbarkeit

Der Vorstand der Ärztekammer des Saarlandes musste im Jahre 2017 lediglich einmal eine Zwangsgeldandrohung wegen ausbleibender Reaktionen auf Anfragen der Ärztekammer aussprechen. Von der Möglichkeit zur Festsetzung eines Zwangsgeldes gemäß § 32 Abs. 4 Saarländisches Heilberufekammergesetz musste der Vorstand der Ärztekammer des Saarlandes erfreulicherweise keinen Gebrauch machen.

Nach § 32 Abs. 1 Saarländisches Heilberufekammergesetz kann der Vorstand der Ärztekammer bei berufsrechtswidrigem Verhalten eines Arztes als berufsrechtliche Maßnahme eine Förmliche Rüge erteilen, wenn seine Schuld gering ist, wichtige berufsständige Belange nicht berührt sind und kein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gestellt ist. Durch die Neueinführung des § 32 Abs. 1a Saarländisches Heilberufekammergesetz konnte eine Förmliche Rüge nunmehr auch mit einem Ordnungsgeld verbunden werden.

Der Vorstand der Ärztekammer des Saarlandes hat im Geschäftsjahr 2017 in zwei Fällen eine einfache Förmliche Rüge erteilt.

In einem Fall wurde eine Rüge wegen Verstoßes gegen § 2 Abs. 2 BO ausgesprochen, da die Ärztin ohne den Patienten gesehen zu haben ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand eines Patienten ausgestellt hat.

für Transplantationsbeauftragte Ärzte/Ärztinnen mit 25 TN statt. Der Grundkurs zum ABS-beauftragten Arzt/Ärztin fand erstmals mit 32 TN statt. (Antibiotic Stewardship = ABS)

Insgesamt wurden durch die Abteilung Fortbildung 3524 Veranstaltungen zertifiziert. 347 Fortbildungszertifikate konnten ausgestellt werden.

Die traditionelle feierliche Eröffnung des Fortbildungsjahres fand am 13.09.2017 statt zum Thema "Medizin und Zahnmedizin – zwischen Sozialstaat und Kommerzialisierung", Referent Prof.Dr.Dr. Dominik groß, RWTH Aachen.

San.Rätin Eva Groterath,
Mitglied des Vorstandes der ÄK Saar,
Ressort Fortbildung
eva.groterath@aeksaar.de

Gegenüber einem weiteren Arzt wurde eine Rüge erteilt, da dieser einen Patienten zu einer kostenintensiven Igelleistung (PCA-3 Test) veranlast hatte, die für die weitere Indikationsstellung im konkreten Fall weder erforderlich noch medizinisch geboten war und für den Patienten keinerlei Zusatznutzen beinhaltete Verstoß gegen §§ 2, 7, 11 BO. Da der angestellte Arzt keinen eigenen Vorteil von dieser Vorgehensweise hatte, wurde von weiteren Maßnahmen abgesehen.

In vier weiteren Fällen wurde eine Förmliche Rüge verbunden mit einem Ordnungsgeld verhängt.

Eine Rüge mit Ordnungsgeld wurde gegenüber einem Arzt verhängt, der wegen Abrechnungs Betruges strafrechtlich verurteilt wurde (Verstoß gegen §§ 2, 12 BO). Von der Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens wurde trotz strafrechtlicher Verurteilung abgesehen, da der Sachverhalt bereits über acht Jahre zurück lag und sich der Arzt bereits im Ruhestand befand, sodass nur eine geringe Wiederholungsgefahr bestand.

Gegen einen Arzt wurde eine Förmliche Rüge mit Ordnungsgeld verhängt wegen wiederholter fehlerhafter Abrechnung der ärztlichen Leichenschau. Der Arzt war bereits im Jahr 2015 ausführlich über die korrekte Abrechnung belehrt und um entsprechende Beachtung gebeten worden (Verstoß gegen §§ 2, 12 BO).

Eine weitere Förmliche Rüge mit Ordnungsgeld wurde wegen Verstoßes gegen die Vorgaben der §§ 3, 31 der Berufsordnung gegen einen Arzt verhängt, der in seiner Praxis einen unzulässigen Praxishop betrieben hat und auf Leistungen eines anderen Gesundheitsanbieters (Ehefrau) verwiesen hat.

Gegen eine weitere Ärztin wurde wegen eines Meldeverstoßes eine Förmliche Rüge mit Ordnungsgeld verhängt. Die Ärztin hat eine Privatpraxis geführt, ohne ihren diesbezüglichen Meldeverpflichtungen gegenüber der Kammer nachzukommen und hat sich hierdurch auch ihrer Bereitschaftsdienstverpflichtung entzogen (Verstoß gegen §§ 2, 17 Abs. 5, 26 BO).

In einem weiteren Fall hat der Kammervorstand sich entschieden, Antrag auf Einleitung eines be-

rufsggerichtlichen Verfahrens wegen fortgesetzten Verstößen zur Außendarstellung der Praxis zu stellen. Der Arzt hat trotz mehrfacher Hinweise entgegen der Vorgaben der §§ 17, 27 BO fortgesetzt mit Weiterbildungsqualifikationen oder Bezeichnungen, die mit Qualifikationen nach der Weiterbildungsordnung verwechselbar waren, auf Praxisschildern, Briefkopf und Visitenkarten geworben. Es wurde ein Dokortitel geführt, ohne dass ein Promotionsnachweis gegenüber der Kammer geführt werden konnte. Auf Anfragen der Ärztekammer wurde wiederholt trotz Hinweises auf § 2 Abs. 6 BO nicht reagiert. Nach dem eine Verhaltensänderung nicht erfolgte, wurde ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet. Der Arzt wurde zu einer Geldbuße verurteilt.

Finanzausschuss

Im Berichtszeitraum fanden 2 Sitzungen des Finanzausschusses statt und zwar am 21.09.2017 und am 25.10.2017. In der Sitzung am 21.09.2017 hat der Finanzausschuss das Rechnungsergebnis für das Jahr 2016 beraten und einstimmig beschlossen, die Jahresrechnung dem Vorstand mit der Empfehlung weiterzuleiten, sie der Vertreterversammlung zur Feststellung vorzulegen. Gleichmaßen hat der Ausschuss empfohlen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen. Schließlich hat der Finanzausschuss den Prüfbericht der Wirtschaftsprüfer für das Geschäftsjahr 2016 zustimmend zur Kenntnis genommen, wonach die Buchführung und der Jahresabschluss nach pflichtgemäßer Prüfung der Wirtschaftsprüfer Gesetz und Satzung entsprechen ist.

In der Sitzung am 25.10.2017 hat der Finanzausschuss den Haushaltsplan für das Jahr 2017 beraten und mit der einstimmigen Empfehlung an den Abteilungsvorstand Ärzte weitergeleitet, ihn den ärztlichen Mitgliedern der Vertreterversammlung zur Aufstellung und der Vertreterversammlung zur Feststellung vorzulegen. Auf der Grundlage einer mittelfristigen Finanzplanung und unter Berücksichtigung des Finanzbedarfes im Zusammenhang mit der Renovierung und Ausstattung des Hauses, hat der Finanzausschuss vorgeschlagen, die Beitragstabelle unverändert zu belassen.

Schlichtungsausschuss

Die Ärztekammer unterhält als ständigen Ausschuss einen Schlichtungsausschuss, der die Aufgabe hat, bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Ärztekammer des Saarlandes, die sich aus dem ärztlichen bzw. zahnärztlichen Berufsverhältnis ergeben, im Einvernehmen mit den Beteiligten auf gutlichem Wege einen Vergleich herbeizuführen oder einen Schiedsspruch zu fällen. Der Schlichtungsausschuss wird auf schriftlichen An-

trag tätig. Der Antrag kann gestellt werden von einem oder mehreren Ärzten bzw. Zahnärzten oder vom Vorstand der Ärztekammer des Saarlandes. Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens kann nur erfolgen, wenn sämtliche Beteiligten ihr Einverständnis hierzu erklären. Im Berichtszeitraum wurde kein Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gestellt.

Krankenhausausschuss

Der Krankenhausausschuss hat sich mit den Informationen zur Entwicklung der Krankenhaus-situation der BÄK im Rahmen des Treffens am 19.06.17 in Berlin befasst.

Themen: Qualitätsorientierte Krankenhausplanung; Sicherstellungszuschläge; sektorenübergreifende Notfallversorgung; Entlassungsmanagement; Pflegepersonaluntergrenzen.

Am 27.07.2017 haben wir im Rahmen einer Sitzung folgende Stellungnahme zur geplanten Neufassung des Saarländischen Krankenhausgesetzes für den Vorstand der ÄK des Saarlandes erarbeitet.

Der Krankenhausausschuss der ÄK des Saarlandes hat sich in seiner Sitzung vom 27.07.2017 ausführlich mit dem Entwurf des neuen Saarländischen Krankenhausgesetzes beschäftigt. Das Gesetz schafft viele Möglichkeiten, sich den neuen Herausforderungen an die demographische Entwicklung, aber auch an die Bedürfnisse der Leistungsträger in diesem Gesundheitssystem anzupassen. Hier werden bei dem Gendershift (Medizin wird weiblich!) zunehmend die heute schon bekannten Fragen bei Pflegemitarbeitern zur Lebensplanung mit Teilzeitarbeit Raum greifen. Es werden mehr Ärzte(innen) gebraucht, die in so großen Abteilungen Arbeit finden können, in denen sie ihre Arbeitszeitvorstellungen und Weiterbildungsnotwendigkeiten ohne Kollision mit Patienteninteressen umsetzen können.

Aus ärztlicher Sicht sollte daher auch die Weiterbildung einer zukünftigen Generation von ärztlichen Leistungsträgern auf einem qualitativ hohen Niveau dezidiert berücksichtigt werden. Auch hierzu ist eine Zentralisierung von Abteilungen zwingend erforderlich. (Mehr Betten an einem Standort anstelle einer Verteilung auf kleine und Kleinst-Standorte, die letztlich anerkannte Weiterbildungsvoraussetzungen nicht mehr stemmen können.)

Eine gute Vorlage, das berechtigte Interesse der Bevölkerung an gut weitergebildeten Ärzten in

Zukunft zu berücksichtigen, bietet hier § 5 des Bremer Krankenhausgesetzes, s.u..

Unser Anliegen ist, entweder zwischen dem neuen § 22 3a und 3b diesen Aspekt einzuführen oder § 22,5 zu modifizieren.

“Ein Krankenhaus kann im Rahmen des Planungsverfahrens auf Antrag und nur mit den Fachgebieten in Anlehnung an die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer des Saarlandes (Disziplinen) und den arbeitsteilig koordinierten Versorgungsschwerpunkten in den Krankenhausplan aufgenommen werden, für die jeweils

- *eine dauerhafte und bedarfsgerechte Vorhaltung gesichert ist,*
- *die durchgängige ärztliche und pflegerische Versorgung für das jeweilige Gebiet oder den jeweiligen Schwerpunkt gewährleistet ist,*
- *die ärztliche Leitung und deren Vertretung die für sie Disziplin relevante Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat,*
- *der leitenden Ärztin oder dem leitenden Arzt eine Weiterbildungsbefugnis im Umfang der in der betreffenden Klinik angebotenen Leistungen von der Ärztekammer Bremen erteilt und das Krankenhaus von der Ärztekammer Bremen als Weiterbildungsstätte zugelassen worden ist,*
- *durchgehend die entsprechende fachärztliche Versorgung (Facharztstandard), eine Tag- und Nachtaufnahmebereitschaft sowie eine Notfallversorgung im Rahmen ihres Versorgungsauftrags gewährleistet ist.”*

Damit wird es eindeutig, dass Abteilungen mit Honorarärzten und Ärzten ohne Weiterbildungsanspruch aus Trägersicht zwar günstig zur Gewinnmaximierung sind, diese aber ihrem Versorgungsauftrag für die zukünftigen Generationen nicht nachkommen. Sie können damit aus unserer Sicht nicht aus Krankenkassenbeiträgen öffentlich refinanziert werden.

Ethikkommission

Die Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes bestimmt in § 15 Abs. 1, dass der Arzt sich vor der Durchführung klinischer Versuche am Menschen, vor epidemiologischen Forschungsvorhaben mit personenbezogenen Daten und vor der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und Embryonen durch die Ethik-Kommission im Sinne des § 5 Abs. 1 SHKG über die mit seinem Vorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen beraten lassen muss. Bei den Beratungen gemäß Berufsordnung ist die Deklaration des Weltärztebundes von 1964 (Helsinki) in der revidierten Fassung von 1975 (Tokio), 1983 (Venedig), 1989 (Hongkong), 1996 (Somerset West), 2000 (Edinburgh), 2008 (Seoul) und 2013 (Fortaleza) zugrunde zu legen.

Die Bildung der Ethik-Kommission der Ärztekammer des Saarlandes erfolgte im Oktober 1983. Die Kommission hat entsprechend § 2 ihres Statuts die Aufgabe, im Saarland tätige Ärzte und Zahnärzte sowie sonstige Antragsteller auf deren Wunsch hinsichtlich der ethischen und rechtlichen Implikationen geplanter Forschungsvorhaben am Menschen zu beraten und nach Vorlage eines Forschungsvorhabens eine schriftliche Stellungnahme (Votum) abzugeben.

Die Ethik-Kommission ist unter Beachtung der internationalen Richtlinien der International Confe-

rence of Harmonization (ICH), der Good Clinical Practice (GCP-V) vom 19.10.2012, des Arzneimittelgesetzes (AMG), der Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten (MPKPV) vom 10.05.2010 und des Medizinproduktegesetzes (MPG) vom 18.07.2017 (4. MPG-Novelle, 21.03.2010), nach Landesrecht (Saarländisches Heilberufekammergesetz, § 5 Abs. 1) anerkannt und beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM § 41a AMG) sowie beim Bundesamt für Strahlenschutz nach § 92 der Strahlenschutzverordnung und nach § 28g der Röntgenverordnung registriert.

Im Jahr 2017 ergaben sich folgende personelle Veränderungen:

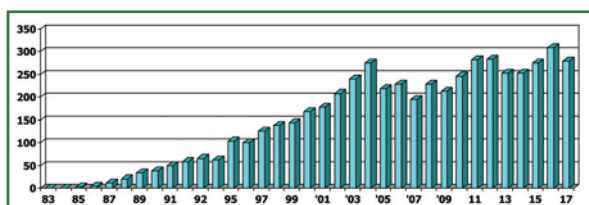
Ab Juni 2017 übernahm Herr Sven Lichtschlag-Traut aus der Kanzlei Müller & Heimes die Vertretung des Gründungsmitgliedes Herrn Justizrat Professor Dr. jur. Egon Müller; seit August 2017, nach dem Ausscheiden von Herrn Professor Müller aus der Kommission, übernahm Herr Lichtschlag-Traut die Funktion des Juristen. Ebenfalls ab August konnte die Kommission Frau Professor Claudia Pföhler, Dermatologin des Universitätsklinikums Homburg, als neues Mitglied der Ethik-Kommission begrüßt werden.

Mitglieder der Ethik-Kommission (2017):

(Legislaturperiode 2014 – 2019)

Vorsitzender:	Prof. Dr. med. G. Rettig-Stürmer	Internist/Kardiologe/Intensivmedizin
Stellv. Vorsitzender:	Prof. Dr. med. W. Hoffmann	Pädiater
Mitglieder:	Prof. Dr. med. U. Grundmann	Anästhesist
	Prof. Dr. med. P. Schmidt	Rechtsmediziner
	Prof. Dr. med. Dr. h. c. mult. W. Schmidt	Gynäkologe u. Geburtshelfer
	Dr. med. U. Kiefaber	Allgemeinarzt/Psychotherapie
	Just.-Rat Prof. Dr. jur. E. Müller	Jurist, zum Richteramt befähigt
	Sven Lichtschlag-Traut	Jurist, zum Richteramt befähigt
	Prof. Dr. rer. nat. U. Feldmann	Med. Biometrie + Informatik, Epidemiologie
	Iris Schneider, MScN	Pflegewissenschaftlerin, Universität Trier
	Prof. Dr. med. V. Flockerzi	Pharmakologe
	Prof. Dr. med. G. Fröhlig	Internist/Kardiologe
	Prof. Dr. med. Wolfram Henn	Humangenetiker
Dr. theol. Sigrun Welke-Holtmann	Theologin	
Prof. Dr. med. Claudia Pföhler	Dermatologin	

Im Geschäftsjahr 2017 wurden insgesamt 279 Anträge auf Prüfung eines Forschungsvorhabens an die Ethikkommission gerichtet. 269 Verfahren konnten im laufenden Jahr abgeschlossen werden. Es waren 152 multizentrische und 127 monozentrische Studien, wovon für 20 multizentrische Studien ein Erstvotum im Saarland beantragt wurde bzw. bei denen der Leiter der klinischen Prüfung (LKP) im Saarland tätig war. Es handelte sich bei diesen Vorhaben um 12 Studien nach dem Arzneimittelgesetz (AMG), 4 Studien nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) und 4 nach Berufsrecht.

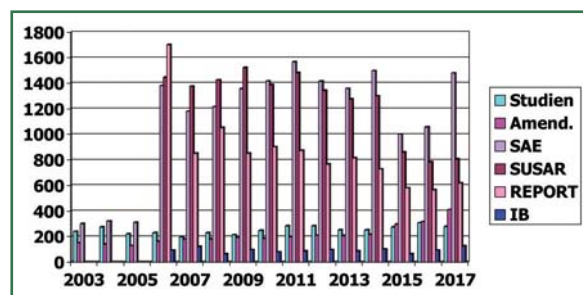


Anzahl aller bei der Ethik-Kommission seit Gründung eingegangenen Vorgänge

Im Plenum wurden 82 Studien beraten: 20 Studien konnten nach Beantwortung einer Mängeliste positiv votiert werden, in 32 Fällen wurde ein Votum mit Hinweisen ausgestellt, in 20 Fällen wurde ein Votum ohne Hinweise erteilt. Für 10 Studien konnte kein Votum erteilt werden, da die Mängelliste/Nachforderung unbeantwortet blieb.

Die Anzahl der eingegangenen Mitteilungen über schwerwiegende, unerwünschte Ereignisse

(SAEs, 1.480), Verdachtsfälle unerwarteter schwerwiegender Nebenwirkungen (SUSARs, 805), sowie Dokumente, in denen die entsprechend dem Studienprotokoll erforderlichen Prüfdaten festgehalten werden (Case Reports, 618), nahm gegenüber 2016 zu, Prüfarztbroschüren (IB, Investigator's Brochures, 125) und Prüfplanänderungen und -ergänzungen (Amendments, 411) hingegen blieben fast unverändert hoch.



Vergleich der Vorgänge 2003 – 2017

Im Jahr 2017 fanden 12 Kommissionssitzungen statt. Die Kommission tagte in 4wöchigem Turnus. Beratungsgegenstand der Sitzungen waren darüber hinaus Prüfplanänderungen bzw. Amendments bei Vorhaben, die von der hiesigen Kommission als federführende Ethik-Kommission beraten wurden. Außerdem wurden zu Fortbildungszwecken aktuelle fachlich-wissenschaftliche und berufspolitische Themen vorgestellt und diskutiert.

Die Verteilung der Studien aus 2017:

Universitätskliniken Campus Homburg:	209 Studien	(14 LKP)
Universität Campus Saarbrücken:	4 Studien	(0 LKP)
Andere Kliniken:	38 Studien	(5 LKP)
Niedergelassene Ärzte:	28 Studien	(1 LKP)

Von 279 Forschungsvorhaben sind 41 in Kooperation zwischen den Kliniken und/oder den niedergelassenen Ärzten durchgeführt worden.

Kommission für gutachterliche Stellungnahmen gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 TPG

Entsprechend § 8 Abs. 3 Satz 2 des Transplantationsgesetzes vom 5. November 1997 darf die Entnahme von Organen bei einem Lebenden erst dann durchgeführt werden, wenn eine nach Landesrecht zuständige Kommission gutachtlich dazu Stellung

genommen hat, ob begründete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgt oder das Organ Gegenstand verbotenen Handel Treibens nach § 17 Transplantationsgesetz ist.

Auf der Grundlage dieser Gesetzesregelung ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1999 das Saarländische Ausführungsgesetz zum Transplantationsgesetz in Kraft getreten, das Näheres über die Zusammensetzung der Kommission, zum Verfahren und zur Finanzierung bestimmt.

Gemäß § 2 Abs. 1 dieses Ausführungsgesetzes wurde bei der Ärztekammer des Saarlandes eine Kommission für gutachtliche Stellungnahmen entsprechend § 8 Abs. 3 Satz 2 Transplantationsgesetz als unselbständige Einrichtung errichtet. Ihr gehören ein Arzt/eine Ärztin, eine Person mit der Befähigung zum Richteramt und eine in psychologischen Fragen erfahrene Person an. Die Mitglieder und je zwei Stellvertreter werden vom Vorstand der Ärztekammer des Saarlandes für die Dauer von fünf Jahren ernannt.

Nach Veröffentlichung des Ausführungsgesetzes im Amtsblatt des Saarlandes hat sich die Kom-

mission im August 2000 konstituiert und ihre Arbeit aufgenommen.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verfahrensordnung nach § 2 (5) des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Transplantationsgesetz soll die Person, der das Organ entnommen werden soll und kann die Person, auf die das Organ übertragen werden soll, persönlich angehört werden. Dementsprechend hat die Kommission im Rahmen der Anhörungstermine im Februar, April, September und November 2017 die Anträge besprochen. Es wurde dabei festgestellt, dass in keinem Fall Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgt oder das Organ Gegenstand verbotenen Handelstreibens nach § 17 Transplantationsgesetz ist. Entsprechend wurde gegenüber dem antragstellenden Transplantationszentrum gutachtlich Stellung genommen.

Gemeinsamer Beirat nach § 4 Abs. 9 SHKG Ärztekammer des Saarlandes und Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Gemäß § 4 Abs. 9 SHKG bilden die beiden Kammern zur Erörterung berufsübergreifender Anliegen einen gemeinsamen Beirat (GB). Die vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder üben ihre Funktion für jeweils fünf Jahre aus, im zweijährigen Turnus wechselt der Vorsitz zwischen Ärztekammer und Psychotherapeutenkammer.

Seit Sommer 2016 lag der Vorsitz im GB bei der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes, unter Vorsitz der Vizepräsidentin der PTK Saar. Bei der PTK Saar fanden im Herbst 2016 Neuwahlen statt und so formierte sich der Gemeinsame Beirat neu. Seitens der PTK Saar wurde Dipl.Psych. A.Maas-Tannchen als Vorsitzende im rotierenden Verfahren vorgeschlagen und im Beirat gewählt. Ärztliche Vorsitzende und derzeitige Stellvertreterin ist San.Rätin E.Groterath. Im Herbst 2016

erfolgte in der Vertreterversammlung der ÄK Saar die Bestätigung der bisherigen vier ärztlichen Mitglieder im Gemeinsamen Beirat.

Die Sitzungen des GB im Jahr 2017 dienten dem Austausch. Um diesen zu befördern, hatte sich der GB entschlossen, auch die Stellvertreter mit dazu einzuladen.

Der GB hat für das erste Quartal 2018 eine Fortbildung für beide Berufsgruppen konzipiert, Thema "Leib-Seele-Dilemma". Aufgrund der sehr guten persönlichen Kontakte der Mitglieder im Ausschuss konnten namhafte Referenten/-innen gewonnen werden.

San.Rätin Eva Groterath
Vorstandsmitglied der ÄK Saar
eva.groterath@aeksaar.de

Ärztliche Stelle des Saarlandes zur Qualitätssicherung nach der Röntgen- und der Strahlenschutzverordnung

Die Ärztliche Stelle ist eine gemeinsame Institution der Ärztekammer des Saarlandes und der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland. Die Geschäftsstelle ist bei der Kassenärztlichen Vereinigung angesiedelt.

Diese führt auf der Grundlage der § 17a Röntgenverordnung und § 83 Strahlenschutzverordnung in den Bereichen Röntgen, Nuklearmedizin und Strahlentherapie regelmäßige Qualitätsprüfungen durch.

Hierfür werden gemäß der Richtlinie zur Röntgen- und Strahlenschutzverordnung technische Qualitätssicherungsunterlagen vom Strahlenschutzverantwortlichen angefordert. Dazu gehören zum Beispiel Protokolle von Abnahme- und Teilabnahmeprüfungen der eingesetzten Röntgenapparaturen sowie Prüfkörperaufnahmen der vorgeschriebenen Konstanzprüfungen inklusive der dazugehörigen Dokumentationen.

Des Weiteren werden patientenbezogene Aufzeichnungen vom radiologisch tätigen Arzt angefordert. Hierbei werden Röntgenaufnahmen und deren Befunde hinsichtlich Bild- und Befundqualität überprüft. Ein weiterer Schwerpunkt der Überprüfungen liegt bei der rechtfertigenden Indikation zur durchgeführten Röntgenuntersuchung, beim anwendungsbezogenen Strahlenschutz sowie bei den gewählten Aufnahmeparametern. Ebenfalls werden die dokumentierten Werte des Dosisflächenproduktes, sofern vorhanden, mit den vom Bundesamt für Strahlenschutz veröffentlichten diagnostischen Referenzwerten verglichen und bewertet.

Im Fall von Beanstandungen gibt die Ärztliche Stelle Optimierungshinweise und überprüft in Wiederholungsprüfungen, ob diese entsprechend umgesetzt werden. Bei Überschreitungen der diagnostischen Referenzwerte bzw. durchweg erhöhten Messwerten werden in den Mitteilungen entsprechende Hinweise zur Reduzierung der Dosis gegeben.

Die Beurteilung der Unterlagen erfolgt nach Richt- und Leitlinien, geltenden Normen und wird nach den Vorgaben des bundeseinheitlichen Bewertungssystems der Ärztlichen Stellen nach § 17a RöV sowie §83 StrlSchV in folgende Ergebniskategorien unterteilt:

- Kategorie I:** Keine Mängel (Wiedervorlage 24 Monate)
- Kategorie II:** Geringfügige Mängel (Wiedervorlage 24 Monate)
- Kategorie III:** Deutliche Mängel (Wiedervorlage 12 Monate)
- Kategorie IV:** Schwere Mängel (Wiedervorlage 6 Monate)

Mitglieder der Kommission der Ärztlichen Stelle und Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben im Berichtsjahr an den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Zentralen Erfahrungsaustausches der Ärztlichen Stellen teilgenommen. Dort werden u.a. überarbeitete DIN-Normen vorgestellt, über Leitlinien diskutiert, der Umgang mit Auffälligkeiten besprochen, Meinungsbildungen zu rechtfertigenden Indikationen eingeholt oder Informationen zum neuen Strahlenschutzgesetz ausgetauscht.

I. Röntgendiagnostik

I. a. Medizinischer Teil

Anzahl der überprüften Einrichtungen	77
davon niedergelassene Einrichtungen	69
davon Kliniken	7
sonstige Einrichtungen	1
Anzahl der überprüften Einrichtungen (inkl. WHP und Apparategemeinschaften)	130
davon niedergelassene Einrichtungen	95
davon Kliniken	34
sonstige Einrichtungen	1

Ergebnisse der Überprüfungen

Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III	Kategorie IV
94	14	22	0

Beispiele Beanstandungen:

Kategorie II

- Bildeinblendungen nicht auf allen vier Seiten erkennbar
- Fehlbelichtung der Röntgenaufnahmen
- Keine dokumentenechte Seitenbezeichnung (Filzstift statt Mitbelichten der Seitenbezeichnung)
- Geringe Artefakte auf den Röntgenaufnahmen (verschmutzte und staubige Filme)

Kategorie III

- Fehlende Bildeinblendung bei Körperstammaufnahmen
- Keine rechtfertigende Indikation (z.B. Sinusitis)
- Fehlender Gonadenschutz (ohne Begründung)
- Mangelhafte Einstelltechnik (z.B. Organe nicht vollständig auf Röntgenbild)
- Aufnahmeparameter nicht leitliniengerecht (kV zu niedrig)

I.b. Technischer Teil

Anzahl der überprüften Generatoren	124
davon im niedergelassenen Bereich	102
davon im Bereich der Kliniken	21
davon sonstige Einrichtungen	1

Ergebnisse der Überprüfungen

Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III	Kategorie IV
97	10	14	3

Beispiele Beanstandungen:

Kategorie II

- Fehlende Dokumentation (falsche Kennzeichnung der Bilder, Prüfer nicht eingetragen)
- Fehlen von Unterlagen (CTDI-Werte)

Kategorie III

- Unvollständige Dokumentation der durchgeführten Konstanzprüfung (Ergebnisprotokoll, Bezugsaufnahmen)
- Artefakte der Prüfkörperaufnahmen und der Referenzaufnahmen

Kategorie IV

- Die Konstanzprüfung vom Anforderungszeitraum lag nicht vor (Röntgenanlage und Filmverarbeitung)
- Bezugsaufnahmen und Bezugswerte wurden nicht eingereicht
- Werte der Konstanzprüfung bei der Filmverarbeitung waren außerhalb der Toleranz

Anzahl der überprüften Bildwiedergabegeräte	76
davon im niedergelassenen Bereich	66
davon im Bereich der Kliniken	10

Ergebnisse der Überprüfungen

Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III	Kategorie IV
72	0	4	0

Beispiele Beanstandungen:

Kategorie III

- Fehlende Konstanzprüfungen (täglich)

Fristverlängerungen für die Konstanzprüfungen von Röntgeneinrichtungen:

Anzahl	36
davon niedergelassene Ärzte	2
• genehmigt 2	
davon aus der Klinik	34
• genehmigt 34	

Sonstiges:

Wie auch im vergangenen Jahr wurden durch die Ärztliche Stelle telefonische sowie persönliche Beratungen an Hand der beanstandeten Unterlagen durchgeführt.

II. Nuklearmedizin

Überprüfungen auf dem Anwendungsgebiet der Nuklearmedizin erfolgen anhand umfassender Unterlagen, welche Aufschluss über die Gesamtausstattung an Geräten, deren technischen Stand, die rechtfertigende Indikation, die eingesetzten Untersuchungs- und Behandlungsverfahren, die diagnostischen Auswertemethoden, die Höhe der Strahlenexposition der untersuchten oder behandelten Personen, die Berücksichtigung der diagnostischen Referenzwerte, die patientenbezogenen Strahlenschutzmaßnahmen, die Dokumentationen der Anwendungen und der Nachsorge nach einer Therapie geben müssen.

Die Überprüfung der nuklearmedizinischen Unterlagen aus dem Jahr 2016 mit abschließender Ergebnisbeurteilung erfolgte Anfang 2017.

Aufgrund eines festgelegten Prüfablaufes werden dabei u.a. folgende Unterlagen geprüft:

- Arbeitsanweisungen
- Rechtfertigende Indikation
- Verabreichte Aktivität
- Befundung
- Allgemeine Dokumentation
- Abnahmeprüfungen
- Protokolle der Konstanzprüfungen einschl. der Referenzwerte/Schwellenwert

II. a. Medizinischer Teil

Anzahl der nuklearmedizinischen Anwender	14
niedergelassene Einrichtungen	11
Kliniken	3

Ergebnisse der Überprüfungen

Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III	Kategorie IV
4	10	0	0

Beispiele Beanstandungen:

Kategorie II

- Fehlen von Unterlagen (Arbeitsanweisungen zum jeweiligen Anwendungsspektrum)
- Fehlende Dokumentationen (Angaben zum verwendeten Radiopharmakon und dessen Aktivität)
- Unvollständige Anamnesebögen (unvollständig ausgefüllt oder nicht unterschrieben)

II.b. Technischer Teil

Anzahl der nuklearmedizinischen Einrichtungen	13
niedergelassene Einrichtungen ¹⁾	10
Kliniken	3

¹⁾ Aufgrund einer Kooperation im Bereich der Technik verringert sich die Anzahl der überprüften Einrichtungen.

Ergebnisse der Überprüfungen

Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III	Kategorie IV
8	4	1	0

Beispiele Beanstandungen:

Kategorie II

- Fehlen der Unterlagen (Betriebsbücher)
- Fehlende Dokumentationen (Bohrlochfaktorprüfungen sind nicht dokumentiert, Energiekalibrierung)

Kategorie III

- Prüfung der Aktivimeter nicht nach der DIN 6855-11 durchgeführt
- Fehlende Überprüfung des Ansprechvermögens und der System-Linearität

III. Strahlentherapie

Die Überprüfung von Strahlentherapieeinrichtungen wurde ausschließlich als Vorort-Begehung durchgeführt.

Dabei führt die Ärztliche Stelle einerseits Überprüfungen der technischen Qualitätssicherung bei der Anwendung der Geräte durch, andererseits überprüft sie die Qualität der Strahlentherapie am Menschen über die gesamte Kette von der Datenerhebung über die Bestrahlungsplanung bis zur Durchführung der Strahlentherapien.

Folgende Aufgaben gehören insbesondere dazu:

- die Überprüfung, ob die therapeutischen Strahlenanwendungen unter Berücksichtigung der rechtfertigenden Indikation dem Stand der Heilkunde und den Erfordernissen der medizinischen Wissenschaft entsprechen,
- die Überprüfung, ob die Qualitätsstandards bei der medizinischen Strahlenanwendung bei Behandlungen und der Aufzeichnungen der Parameter der Strahlenanwendung am Menschen eingehalten werden,
- die Überprüfung der Unterlagen der strahlentherapeutischen Vorrichtungen mit Planungs- und Lokalisationssystemen und Dosierungsverfahren, ob sie unter Berücksichtigung des Standes der Technik dem erforderlichen Qualitätsstandard entsprechen,
- die Unterbreitung von Verbesserungsvorschlägen an den Strahlenschutzverantwortlichen zur Optimierung der medizinischen Strahlenanwendung und die Überprüfung der Umsetzung dieser Vorschläge.

In den Vor-Ort Überprüfungen wurde die Qualität der einzelnen Einrichtungen an Hand standardisierter Checklisten beurteilt. Die Checklisten wurden mit allen 5 strahlentherapeutischen Einrichtungen auf Grundlage des einheitlichen Bewer-

tungssystems der Ärztlichen Stellen erarbeitet und bilden zusätzlich zu StrlSchV, RÖV, Richtlinien, Normen und Leitlinien eine Grundlage für die Bewertung von Mängeln und Entscheidungen der Prüfungskommission.

III. a. Medizinischer Teil

Anzahl der strahlentherapeutischen Einrichtungen	5
niedergelassene Einrichtungen	3
Kliniken	2

Ergebnisse der Überprüfungen

Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III	Kategorie IV
5	0	0	0

Beispiele Beanstandungen:

III.b. Technischer Teil

Anzahl der strahlentherapeutischen Einrichtungen	5
niedergelassene Einrichtungen	3
Kliniken	2

Ergebnisse der Überprüfungen

Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III	Kategorie IV
5	0	0	0

Saarbrücken, 05.04.2018

Geschäftsstelle der Ärztlichen Stelle
Kassenärztliche Vereinigung Saarland
Europaallee 7-9
66113 Saarbrücken

Tel.: 0681/998370
E-Mail: aes-saar@kvsaarland.de
Internet: www.kvsaarland.de

Gemeinschaftshilfe

In der Sitzung der Vertreterversammlung im Dezember 2017 wurde der Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 2016 vorgelegt. Nach den Bestimmungen des Saarländischen Heilberufekammergesetzes in der jeweils gültigen Fassung, gehört es zu den Aufgaben der Ärztekammer, Fürsorgeeinrichtungen für ihre Mitglieder und deren Angehörige zu unterhalten. In der Durchführung dieses Auftrages hat die Ärztekammer bereits mit

Wirkung vom 01.10.1950 die Gemeinschaftshilfe saarländischer Ärzte gegründet. Kurz nach der Gründung der Gemeinschaftshilfe am 31.12.1950 waren 421 Ärzte an der Gemeinschaftshilfe saarländischer Ärzte beteiligt. Die Zahl der Beteiligten betrug zum 01.01.2016 588.

Im Berichtsjahr 2016 hat 1 Arzt seine Beteiligung an der Gemeinschaftshilfe erklärt. 14 Ärzte sind

im Kalenderjahr 2016 verstorben und 1 Mitglied hat seine Mitgliedschaft gekündigt. Am Ende des Berichtsjahres waren an der Gemeinschaftshilfe 574 Ärzte beteiligt.

An die Empfangsberechtigten der im Jahre 2016 verstorbenen 14 Ärzten, wurden Beihilfen von insgesamt 165.200,00 € gewährt, wobei die letzte ausgezahlte Beihilfe 11.800,00 € betrug.

Seit der Gründung der Gemeinschaftshilfe am 01.10.1950 sind 1.026 Kolleginnen und Kollegen verstorben. Das durchschnittliche Sterbealter be-

lieft sich auf 82,9 Jahre. An die Empfangsberechtigten der verstorbenen Mitglieder sind bis zum 31.12.2015 Beihilfen von insgesamt 11.421.162,48 € ausgezahlt worden. Mit der Satzungsänderung zum 01.01.2013 wurde die bisherige Zahlungsweise (je Sterbefall) auf einen festen monatlichen Beitrag geändert. Nach § 5 Ziffer 1 der Vereinbarung über die Gemeinschaftshilfe saarländischer Ärzte in der Fassung vom 01.07.1996 obliegt die Verwaltung der Gemeinschaftshilfe einem Kuratorium, das aus 6 Beteiligten der Gemeinschaftshilfe besteht.

Fürsorgefond

Die Kammer unterhält zur Unterstützung von bedürftigen Mitgliedern bzw. deren Angehörigen einen Fürsorgefond, aus dem nach Überprüfung durch die zuständigen Gremien in begründeten Fällen Leistungen gewährt werden, wenn das

Kammermitglied bzw. der Angehörige unverschuldet in eine Notlage geraten ist. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Leistung besteht nicht.

Medizinische Fachangestellte

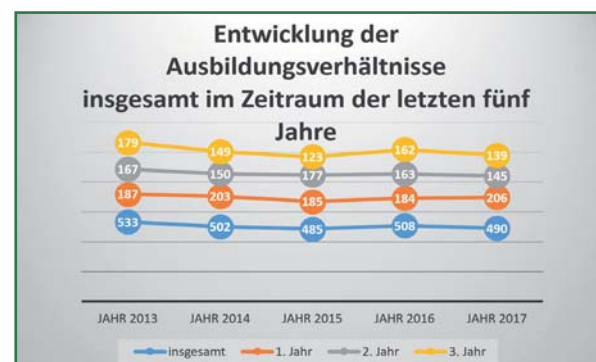
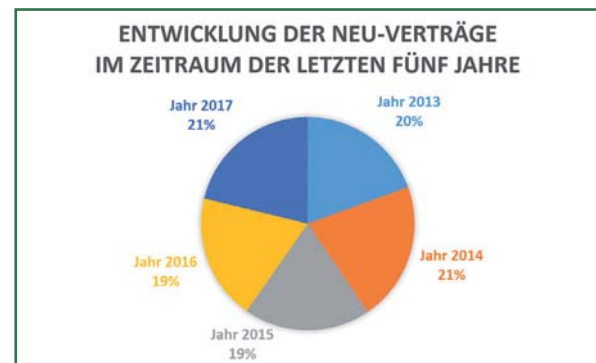
Die Ärztekammer des Saarlandes überwacht gemäß § 76 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes als zuständige Stelle die Durchführung

1. der Berufsausbildungsvorbereitung
2. der Berufsausbildung und
3. der beruflichen Umschulung

und fördert diese durch Beratung der an der Berufsbildung beteiligten Personen. Ihre Zuständigkeit ergibt sich aus § 71 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes. § 34 dieses Gesetzes beinhaltet die Bestimmung, dass von der Ärztekammer ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen ist.

Zum Stichtag 31. Dezember 2017 waren nach jeweiliger Prüfung der Verträge 490 Ausbildungsverträge (484 weibliche und 6 männliche Auszubildende davon 40 mit ausländischer Staatsangehörigkeit) in diesem Berufsausbildungsverzeichnis eingetragen, davon 206 im Berichtsjahr neu abgeschlossene Verträge sowie je 145 Verträge im zweiten Jahr und 139 im dritten Ausbildungsjahr.

In insgesamt 358 Arztpraxen (100 weibliche und 258 männliche Ausbilder) waren eine oder mehrere Auszubildende beschäftigt.



Die schulische Vorbildung der Auszubildenden mit neu abgeschlossenem Vertrag stellt sich wie folgt dar: 90 Auszubildende konnten einen Real-schul- oder gleichwertigen Abschluss, 45 Auszubildende einen Hauptschulabschluss und 45 einen Hoch-/Fachschulreife nachweisen. Berufsfachschule, schulisches Berufsgrundbildungsjahr und sonstige Vorbildung verteilten sich auf die übrigen Auszubildenden.

Die Zahl der ausländischen Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr betrug 25.

Insgesamt 95 Ausbildungsverträge wurden im Berichtsjahr vorzeitig gelöst, davon 73 im ersten Jahr (während der Probezeit 26 Verträge), 16 Verträge im zweiten Jahr und 7 Verträge im dritten Ausbildungsjahr.

Informationsgespräche zur Berufsausbildung, insbesondere mit ausbildenden Praxen und Auszubildenden im ersten Jahr unmittelbar nach Einschulung in die Klassen für Med. Fachangestellte sowie vielfache Beratungs- wie auch Schlich-

tungsgespräche mit Ausbildern und Auszubildenden sind Bestandteil des Aufgabenbereiches.

Die gemäß § 8 der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten vorgeschriebene Zwischenprüfung fand an drei Berufsschulstandorten am 08.03.2017 unter Beteiligung von 154 Auszubildenden statt, und zwar in Brebach mit 58, in Neunkirchen mit 47 und in Saarlouis mit 49 Schülerinnen.

Die Zwischenprüfung soll vor Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden; ihr Ziel ist die Ermittlung des Ausbildungsstandes, um evtl. korrigierend auf die weitere Ausbildung Einfluss nehmen und bestehende Mängel ausgleichen zu können. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung. Letzter Prüfungstag der Abschlussprüfung im Winter 2016/2017 war am 13.01.2017.

An der Abschlussprüfung der Med. Fachangestellte/r im Winter 2016/2017 haben insgesamt **22 Schülerinnen** teilgenommen.

Die Prüfung hatte folgendes Ergebnis:

KBBZ	Teilnehmer/innen	davon vorzeitige	davon Wiederholer	davon extern	Ergebnis sehr gut	Erge. gut	Erge. bef.	Erge. ausr.	nicht bestanden
Brebach	5	10	3	0	0	1	3	1	0
Neunkirchen	8	1	3	0	0	3	2	1	2
Saarlouis	9	7	3	0	0	4	3	2	0

An der Abschlussprüfung der Med. Fachangestellte/r im Sommer 2017 haben insgesamt **143 Schülerinnen** und **1 Schüler** teilgenommen.

Die Teilnehmerinnen und der Notenspiegel der Abschlussprüfung im Sommer 2017 geht aus nachstehender Tabelle hervor

KBBZ	Teilnehmer/innen	davon vorzeitige	davon Wiederholer	davon extern	Ergebnis sehr gut	Erge. gut	Erge. bef.	Erge. ausr.	nicht bestanden
Brebach	48	3	0	0	0	11	21	12	4
Neunkirchen	49	15	2	0	1	5	28	10	5
Saarlouis	47	5	0	0	0	7	19	16	5



Der Auszubildenden, die im Jahr 2017 ihre Prüfung mit der Note "sehr gut" bestanden hat, wurde in einer Feierstunde am 21.06.2017 durch den Vizepräsidenten der Ärztekammer Blumen und ein Geschenkgutschein überreicht.

Gemäß § 77 des Berufsbildungsgesetzes errichtet die zuständige Stelle, also die Ärztekammer

Arbeitskreis "Ärztinnen"

Das Thema Gewalterfahrung in Ausübung des Arztberufes, welches durch die Kolleginnen schon vor etlichen Jahren gesetzt wurde, findet nunmehr allerorten Beachtung – nicht zuletzt auch durch Initiativen auf Bundesebene und auf der politischen Ebene. Die Bereitstellung der online Version des Fragebogens hinsichtlich Gewalterfahrung in Ausübung des Berufes erfolgte im Sommer 2016 in Federführung der KVS. Es beteiligten sich ÄKS, ZÄK, PKS, KVS und KZVS. Seitens der Körperschaften soll das weitere Vorgehen abgestimmt werden.

Thema NDO und NDP bzw. BDP wird weiter verfolgt. Bei der Zahnärzteschaft ist die Zuständigkeit für die saarlandweiten Dienstpläne der niedergelassenen Kolleginnen und Kollegen von der ZÄK zur KZVS gewechselt. Derzeit laufen Abstimmungen innerhalb der zahnärztlichen Kollegenschaft zu möglichen Änderungen.

Das Thema Gendermedizin wird weiter verfolgt. Es fand in besonderer Weise auch Eingang in den Koalitionsvertrag der neuen saarländischen Landesregierung. Um diesem Thema weitere Beachtung zu verschaffen, sind seitens der ÄKS auch Vorgaben an beauftragte Referenten/-innen als geeignetes Instrument zu überlegen. Vorschläge hierzu liegen vor. Durch das weitere Voranschreiten auf dem Gebiet der sog. Individualisierten

des Saarlandes, einen Berufsbildungsausschuss, dem 6 Beauftragte der Arbeitgeber, 6 Beauftragte der Arbeitnehmer und – mit beratender Stimme – 6 Lehrer an berufsbildenden Schulen angehören.

Auf Vorschlag des BBiA hat der Kammervorstand beschlossen, die erstmals 2004 im Rahmen eines Modellprojektes durchgeführte überbetriebliche Maßnahme wegen der großen Nachfrage auch wiederum in 2017 durchzuführen. Damit sollen Defizite in der praktischen Vermittlung fundamentaler Fähigkeiten und Fertigkeiten, die in der Ausbildungspraxis nicht oder nicht vollständig vermittelt werden können, ausgeglichen werden. Dieses Seminar fand zum zweiten Mal an zwei Terminen statt, am 06.03.2017 bis 22.05.2017 mit 24 Schülerinnen und am 04.09.2017 bis 30.10.2017 mit 31 Schülerinnen.

Medizin wird sich die Geschlechterdifferenz in den einzelnen Fachgebieten aber durchaus rasch in der Fortbildung wiederfinden.

Mit dem Thema "Kolleginnen in die Gremien der Selbstverwaltung" haben sich die Kolleginnen einem weiteren Arbeitsschwerpunkt gewidmet. Eine Veranstaltung wurde vorbereitet, welche im Frühjahr 2018 gemeinsam mit dem Dt. Ärztinnenbund, Regionalgruppe Saarland, durchgeführt wurde. Die Recherche nach den Ursachen der Unterrepräsentanz von Kolleginnen in Gremien brachte und bringt diverse Aspekte zutage. Hier bedarf es vieler Arbeitsansätze. Zum einen fehlt immer noch ausreichend Information über die Bedeutung der Selbstverwaltung, auch die Arbeitsweise der Gremien ist nicht transparent genug. Bei den jüngeren Kolleginnen (und Kollegen) zeigt sich mittlerweile die hohe zeitliche Belastung durch die klinische Weiterbildung im Schichtbetrieb in fast allen Fächern. Und nicht zuletzt stehen auch familiäre Verpflichtungen einem weiteren zeitlich hohen Engagement entgegen. Veränderungsbereitschaft an allen Stellen ist vonnöten.

San.Rätin Eva Groterath,
Mitglied des Vorstands der ÄK Saar
eva.groterath@aeksaar.de

Arbeitskreis “Hilfe gegen Gewalt”

Mitglieder: San. Rätin Eva Groterath, Päd.; Dr. Henning Kraft, Gyn.; Dr. Martina Teja, Allg. Med.; Dr. Lieselotte Simon-Stolz, ÖGD/Päd.; San. Rätin Dr. Petra Ullmann, Kinderchirurgie; Dagmar de Silva, Kinder- und Jugendpsychiatrie; ZÄ Dr. Gisela Tascher, Dr. Sigrid Bitsch, Päd.; Bernd Mischo, Päd.

Im Beitrag für das SÄB Heft 9/2017 sind alle aktuellen Informationen zum medizinischen Kinderschutz zusammengefasst, s. link!

http://www.aebsaar.de/pdf/saar1709_008.pdf

Die Beteiligung am Landesprogramm Vertrauliche Spurensicherung erfolgt seitens der ÄK Saar durch den Kollegen Dr. Kraft und durch die Ausschussvorsitzende. Beide nahmen im Jahr 2017 an diversen Abstimmungsgesprächen statt zur Erweiterung des Programms auch auf unter 18jährige.

<https://www.saarland.de/spuren-sichern.htm>

Im Januar 2017 erfolgte eine weitere Schulungsveranstaltung für beteiligte Praxen und Kliniken.

Seit dem Jahr 2017 hält die Rechtsmedizin am Klinikum Saarbrücken REMAKS eine Beratungshotline für anfragende Kollegen und Kolleginnen bereit, Telefon 0681 / 963 2913, außerhalb der Dienstzeiten auch über die Zentrale des Klinikums unter Telefon 0681 / 963-0. Nähere Ausführungen im SÄB 10/2017

http://www.aebsaar.de/pdf/saar1710_009.pdf

Allen Mitgliedern, die mittlerweile zum Teil seit mehr als zwei Jahrzehnten gemeinsam arbeiten, ganz herzlichen Dank!

Ohne sie bzw. ohne uns alle in der Arbeitsgruppe wären wir im Saarland mit dem Thema Gesundheit und Gewaltbetroffenheit nicht dort, wo wir heute sind- zum Wohl der Betroffenen.

Insbesondere die Vernetzungsarbeit fordert Zeit und “Herzblut”.

San.Rätin Eva Groterath,
Mitglied des Vorstands der ÄK Saar
eva.groterath@aeksaar.de